

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

8. April 1998

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 14/98

Fall

Eine Kreditnehmerin hatte einen Ratenkredit im Juli 1994 aufgenommen, dessen Höhe sich auf 5.000,- DM netto belief und dessen Zinssatz 12,17% nominal und 12,77% effektiv betrug. Die monatliche Rate war mit 97,84 vereinbart und die Laufzeit betrug 71 Monate, so daß der Kredit am 1. Juli 2000 abbezahlt wäre. Die Kreditkosten betragen 1.944,- DM. Da die Kreditnehmerin die monatlichen Zahlungen nicht erbringen konnte, wurde das Darlehen mehrfach und insgesamt 20 Monate lang gestundet. Dafür wurde dem Konto der Kreditnehmerin insgesamt 2.621,40 berechnet. Gleichzeitig wurde, bei gleichbleibender Rate, die Laufzeit auf insgesamt 117 Monate verlängert. Der Kontostand, der anfänglich mit den gesamten Zinsen und Kosten belastet wurde, kam so zwischenzeitlich auf einen Stand von über 8.000,- DM. Die Kreditnehmerin erhielt in der Folge anscheinend ein Umschuldungsangebot für den ausstehenden Betrag von 6.956,80 DM zum 30. März 1998.

Die Kreditnehmerin fand die zusätzlichen Kosten für viel zu hoch und will den Kredit, der anscheinend erheblich angestiegen ist, überprüfen lassen. Dabei ist fraglich, was die 2.621,40 DM an Zinsen real bedeuten und wie die Stundung einzuschätzen ist.

Stellungnahme

Stundungsvereinbarung

Eine Stundungsvereinbarung stellt dann einen eigenständigen Kredit dar, wenn er über eine reine Prolongation (Verlängerung der Laufzeit) bei Beibehaltung der laufzeitabhängigen Kosten hinausgeht (Bruchner/Ott/Wagner-Wiedewilt VerbrKrG, 2.Aufl. § 1 Rz.48). Wird also der Kredit in der Weise gestundet, daß der vertragliche

Zinssatz beibehalten wird und sich nur die Laufzeit durch die fehlenden Zahlungen verändert, weil in der Zeit die Zinsen auflaufen, ohne daß sie bezahlt werden, dann fällt diese Vereinbarung nicht unter das VerbrKrG.

Werden aber andere Zinsen vereinbart, so wird der Kreditvertrag abgeändert, was durch eine Einigung, also einen neuen eigenständigen Vertrag geschieht. Dieses wird schon dann angenommen, wenn für die Stundungsvereinbarung eine Gebühr erhoben wird. Eine Ausnahme sind Stundungen bis zu drei Monaten. Eine Aneinanderreihung von 3-Monats-Regelungen führt zu keinem anderen Ergebnis, da dieses eine Umgehung der gesetzlichen Regelung wäre und daher abgelehnt wird (ebenda Rz. 51).

Kosten durch die Stundung?

Wie es aussieht, sind der Kreditnehmerin Kosten durch die Stundung in Höhe von circa 2.621,- DM in 20 Monaten entstanden, zusätzlich zu den schon im voraus angerechneten Zinsen. Dieses sieht erstens aus wie eine entgeltliche Stundungsvereinbarung, deren Form und richtige Angaben überprüft werden müßten und dessen Fehlen zum Zinssatz des ursprünglichen Kredites führen würde, und zweitens könnte man dahinter eine sittenwidrige weil überteuerte Vereinbarung vermuten.

Art der Kontoführung bei Ratenkrediten

Die Kontoführung spiegelt aber nicht die reale Restschuld wieder sondern die insgesamt auf die Laufzeit entfallenden Zinsen zuzüglich des Kapitals. Das heißt, daß sich bei einer Laufzeiterhöhung die Anfangssumme automatisch erhöht. Bei einer Nachrechnung des Kreditverlaufes (mit dem Programm BAUFUE) sind wir bei einer Unterbrechung von 20 Monaten auf eine ähnliche Gesamtlaufzeit von 117 Monaten gekommen, so daß bei der Unterbrechung und ansonsten gleichbleibenden Raten in Höhe von 97,84 DM monatlich der Kredit erst im Mai 2004 abbezahlt wäre.

Dieses ergibt sich schon daraus, daß die vereinbarten Zinsen innerhalb der 20 Monate die reale Restschuld durch die Stundung wieder auf über 5.000,- DM anwachsen lassen, so daß das reale Konto der Kreditnehmerin erst wieder am 1. Mai 1998 auf dem Ursprungsstand von 5000,- DM ist. Da die Abbezahlung dieser Summe bei den Raten circa 6 Jahre dauert, wie auch der Ursprungsvertrag zeigt, ist die Dauer erklärlich.

Die nun genannte Summe von 2.621,- DM ist daher nur eine rechnerische Fiktion. Der Kontostand zeigt an, was die Kreditnehmerin insgesamt an Kosten bis zur Ablaufzeit zahlen muß. Der reale Kontostand bei einer ordentlichen Kündigung würde sich, die oberen Angaben vorausgesetzt, am 1. Mai 1998 aber auf die Ursprungssumme belaufen und nicht auf circa 6.900,- DM, wie der Kontoauszug suggeriert.

Daher handelt es sich bei der Vereinbarung der Stundung anscheinend nicht um eine Zinserhöhung oder versteckte Kosten, sondern nur um eine Neuberechnung der Laufzeit bei gleichbleibendem Zinssatz, dessen Vereinbarung nicht unter das VerbrKrG fällt und die auch für den Kunden an sich nicht nachteilhafter als der Ursprungskredit ist.

Umschuldungsangebot

Wieso die Sparkasse nun der Kreditnehmerin ein Angebot von 6.956,- DM zu 11,88 % gemacht hat, bei der auch Gebühren in Höhe von 139,14 DM anfallen sollen, ist dabei unklar, zumal es bei derselben Ratenhöhe bleibt und die reale Restschuld nur circa 5.000,- DM beträgt, ordentliche Ratenzahlungen vorausgesetzt. Da eine wirksame Stundungsvereinbarung besteht, die den Ursprungsvertrag entsprechend verlängert hat, stellt sich die Frage, wieso die Kreditnehmerin umschulden soll.

Stundungsvereinbarung, um Kündigung zu umgehen?

In derartigen Fällen ist immer auch an eine Umgehung der Verzugszinsregelung des § 11 VerbrKrG zu denken, welche vorliegt, wenn trotz einer faktischen Pleite des Kreditnehmers das Kreditinstitut, eine Stundung vereinbart, um mehr Zinsen verlangen zu können. Dieses ist aber nur dann anzunehmen, wenn bei dem Schuldner nichts mehr zu holen ist, das heißt, daß selbst eine Pfändung beim Schuldner das geschuldete Kapital nicht zurückbringen würde. In diesen Fällen ist dann der § 11 VerbrKrG mit seiner Regelung anzuwenden, daß ab Zahlungsunfähigkeit als Verzugsschaden nur der Diskontzinssatz zuzüglich 5% zu entrichten ist und die Stundungsvereinbarung mit den vertraglichen Zinsen in diesen Fällen unwirksam ist.

In dem Ausgangsfall sieht es aber so aus, als wenn die Kreditnehmerin nicht soweit zahlungsunfähig war, daß man von einer Umgehung des § 11 VerbrKrG sprechen kann.

Ergebnis

Der fiktive Betrag von 2621,- DM ist daher nicht zu beanstanden, soweit dieses den realen Kreditverlauf zu dem Zinssatz von 12,17 % nominal wiedergibt. Ein Verstoß gegen das VerbrKrG ist nicht ersichtlich.